

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung

A. Zielsetzung

Die steigende Arbeitslosigkeit macht eine Umverteilung der Arbeit notwendig. Effizienzsteigerung und Rationalisierung der Produktionsprozesse führen dazu, daß allein durch Wachstum und Beschäftigungsförderung in absehbarer Zukunft nicht ausreichend Arbeitsplätze für die große Zahl gegenwärtig arbeitsloser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland geschaffen werden können.

Durch die Tarifvertragsparteien wurden in einzelnen Branchen oder in einzelnen betrieblichen Fällen bereits Rahmenbedingungen für eine Umverteilung der Arbeit geschaffen. Dieser Prozeß muß mit Mitteln der Arbeitsförderung unterstützt werden, um eine größere Akzeptanz sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite zu finden und so zu einer spürbaren Entlastung des Arbeitsmarktes zu führen. Eine Förderung durch Mittel der Bundesanstalt für Arbeit ist da gerechtfertigt, wo durch Regelungen zur Teilzeitarbeit Entlassungen vermieden oder zusätzliche Einstellungen von Arbeitslosen realisiert werden und somit Mittel der Bundesanstalt unmittelbar eingespart werden.

B. Lösung

Vorgesehen ist die Schaffung bundesgesetzlicher Regelungen zur Förderung von Teilzeitarbeit. Teilzeitarbeit soll durch die Einführung einer Teilzeithilfe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit verkürzen und durch die Förderung eines gleitenden Übergangs von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vom Erwerbsleben in den Ruhestand gefördert werden. Der Gesetzentwurf beschränkt sich bewußt auf die Förderung von Teilzeitarbeit unter engen beschäftigungspolitischen Aspekten. Voraussetzung für die Förderung ist, daß durch Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen Entlassungen verhindert oder zusätzliche Einstellungen von Arbeitslosen realisiert werden. Die

Regelungen für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sehen die modifizierte Aufnahme des Altersteilzeitgesetzes von 1988 in das Arbeitsförderungsgesetz in Verbindung mit der Einführung einer Teilrente wegen Altersteilzeitarbeit vor.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Instrument der Teilzeitbeihilfe (§ 73a AFG) ist aufgrund der Anknüpfung an vermiedene Entlassungen oder zusätzliche Einstellungen von Arbeitslosen für die Bundesanstalt für Arbeit kostenneutral.

Bei den Regelungen der Altersteilzeitarbeit ist die Erstattung des Aufstockungsbetrages und der Beiträge zur Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und 90 v. H. des möglichen Vollzeitlohnes an die Einstellung eines Arbeitslosen geknüpft; es werden dadurch Leistungen für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der dazugehörigen Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung eingespart. Somit ist die modifizierte Aufnahme der Regelungen des Altersteilzeitgesetzes in das Arbeitsförderungsgesetz für die Bundesanstalt für Arbeit kostenneutral. Im übrigen kann auf die Berechnungen, die bereits zum Gesetzentwurf des Altersteilzeitgesetzes 1988 angestellt wurden (BT-Drucksache 11/2990 vom 27. September 1988), verwiesen werden.

Auch für die Rentenversicherungsträger ist von einer Kostenneutralität auszugehen. Anstelle der Rentenversicherungsbeiträge für einen Arbeitslosen werden Rentenbeiträge für einen Teilzeitbeschäftigten in den ersten fünf Jahren auf der Basis von 90 v. H. des möglichen Vollzeitlohns und danach von dem erzielten Arbeitsentgelt aus der Teilzeitarbeit gezahlt.

Durch die Einführung einer Teilrente wegen Altersteilzeit können die älteren Teilzeitbeschäftigten ihre Beschäftigung auch nach Wegfall der Erstattungsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit fortsetzen. Die Rentenversicherungsträger müssen daher nicht ab vollendetem 60. Lebensjahr Vollrenten wegen Alters bei Arbeitslosigkeit zahlen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 805 01 – Te 6/95

Bonn, den 29. Juni 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. a) Der Dritte Abschnitt der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift des Ersten Unterabschnittes wird wie folgt gefaßt:

„Kurzarbeitergeld und Teilzeitbeihilfe . . . 63 bis 73 a“.

bb) Im Zweiten Unterabschnitt wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Förderung von Altersteilzeitarbeit . . . 90 bis 90 k“.

b) Der Dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift des Ersten Unterabschnittes wird wie folgt gefaßt:

„Kurzarbeitergeld und Teilzeitbeihilfe“.

bb) Im Zweiten Unterabschnitt wird nach § 89 folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„4. Förderung von Altersteilzeitarbeit“.

2. Nach § 73 wird folgender § 73 a eingefügt:

„ § 73 a

(1) Die Bundesanstalt fördert zur Schaffung zusätzlicher unbefristeter Arbeitsverhältnisse die Einführung von Arbeitszeitverkürzungen durch Gewährung einer Teilzeitbeihilfe.

(2) Die Teilzeitbeihilfe wird den Arbeitnehmern gewährt, wenn

1. die Arbeitszeit um wenigstens 20 vom Hundert der Arbeitszeit nach § 69 vermindert wird,

2. infolge der Arbeitszeitverkürzung ein vermindertes monatliches Arbeitsentgelt bezogen wird,

3. eine die Beitragspflicht zur Bundesanstalt begründende Beschäftigung unbefristet fortgesetzt wird,

4. eine Leistung nach § 90 b Nr. 1 Buchstabe a nicht bezogen wird und

Arbeitslose oder Teilnehmer aus Maßnahmen nach den §§ 91, 97, 242s oder § 249h auf Grund der Arbeitszeitverkürzung zusätzlich in ein un-

befristetes, die Beitragspflicht zur Bundesanstalt begründendes Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden.

(3) Die Teilzeitbeihilfe kann von der Bundesanstalt auch gewährt werden, wenn durch die Einführung von Arbeitszeitverkürzungen Entlassungen vermieden werden und die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 erfüllt sind.

(4) Die Bundesanstalt zahlt den Arbeitnehmern die Teilzeitbeihilfe in Form eines einmaligen Gesamtbetrages aus.

Die Teilzeitbeihilfe beträgt 53 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt beträgt mindestens 50 vom Hundert und höchstens 75 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze nach § 175. Sie wird nur für die Ausfallstunden im Sinne des § 68 gewährt, die durch Neueinstellungen nach Absatz 2 oder vermiedene Entlassungen nach Absatz 3 ausgeglichen werden. Im übrigen findet § 68 entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt den Leistungssatz jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. Dabei ist von dem allgemeinen Leistungssatz nach der Rechtsverordnung zu § 136 Abs. 3 auszugehen. Der Gesamtbetrag bemißt sich nach dem Neununddreißigfachen des wöchentlichen Leistungssatzes.

(5) Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber die Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(6) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der Absätze 1 bis 5 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Überwachung der Förderung sowie über das Verfahren bestimmen.“

3. Nach § 89 werden folgende §§ 90 bis 90 k eingefügt:

„ § 90

Die Bundesanstalt fördert den gleitenden Übergang älterer Arbeitnehmer vom Erwerbsleben in den Ruhestand, die ihre Arbeitszeit verkürzen und damit die Einstellung von Arbeitslosen ermöglichen.

§ 90 a

(1) Leistungen werden für Arbeitnehmer gewährt, die

1. das 55. Lebensjahr vollendet haben,

2. in einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regel-

mäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, auf mindestens jedoch 18 Stunden wöchentlich, vermindert haben (Altersteilzeitarbeit) und

3. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 gestanden haben und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. § 107 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 gilt entsprechend. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Satz 1 Nr. 5 stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich, wenn die Leistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind.

(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und 18 Stunden nicht unterschreitet und
2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich des Aufstockungsbetrages nach § 90b Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt wird.

§ 90 b

Der Anspruch auf die Leistungen nach § 90c setzt voraus, daß

1. der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer
 - a) das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert aufgestockt hat und
 - b) für den Arbeitnehmer Beiträge zur Rentenversicherung nach § 168 Abs. 1 Nr. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Höhe gezahlt hat, die auf den Unterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entfällt, sowie
2. der Arbeitgeber aus Anlaß des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung frei gewordenen Arbeitsplatz beitragspflichtig im Sinne des § 168 beschäftigt und
3. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über 5 vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können.

§ 90 c

(1) Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber

1. den Aufstockungsbetrag nach § 90b Nr. 1 Buchstabe a in Höhe von 20 vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelts,
2. den Beitrag nach § 90b Nr. 1 Buchstabe b.

(2) Bei Arbeitnehmern, die nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 1a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes jeweils in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreit sind oder in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder in Artikel 2 § 1b Satz 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes jeweils in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung genannt sind und auf ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nicht verzichtet haben, werden Leistungen nach Absatz 1 auch erbracht, wenn die Voraussetzung des § 90b Nr. 1 Buchstabe b nicht erfüllt ist. Dem Beitrag nach Absatz 1 Nr. 2 stehen in diesem Fall vergleichbare Aufwendungen des Arbeitgebers bis zur Höhe des Beitrags gleich, den die Bundesanstalt nach § 166b Abs. 1 und 1a zu tragen hätte, wenn eine der in dieser Vorschrift genannten Leistungen in Höhe des Differenzbetrages nach Absatz 1 Nr. 2 zu zahlen wäre.

§ 90 d

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 90c erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit aufgibt oder das 60. Lebensjahr vollendet,
2. mit Beginn des Monats, für den der Arbeitnehmer Altersrente, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Diesen Leistungen stehen vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens gleich, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem frei gemachten oder durch Umsetzung frei gewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 90b Nr. 2 erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der diese Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten erneut wieder besetzt wird.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer neben seiner Teilzeitbeschäftigung Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des

Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Lohnersatzleistung erhält; die Grenze hinsichtlich eines Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch auf die Leistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.

(4) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

§ 90e

(1) Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist das Arbeitsentgelt, das der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei tariflicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 nicht überschreitet. § 112 Abs. 5 Nr. 3 gilt entsprechend.

(2) Als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist zugrunde zu legen,

1. wenn ein Tarifvertrag für Teile des Jahres eine unterschiedliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorsieht, die wöchentliche Arbeitszeit, die sich als Jahresdurchschnitt ergibt,
2. wenn keine tarifliche Arbeitszeit besteht, die tarifliche Arbeitszeit für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen oder, falls auch eine solche tarifliche Regelung nicht besteht, die für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen übliche Arbeitszeit.

§ 90f

(1) Für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer nach § 90b Nr. 3 ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit des Arbeitnehmers maßgebend. Hat ein Betrieb noch nicht zwölf Monate bestanden, ist der Durchschnitt der Kalendermonate während des Zeitraums des Bestehens des Betriebes maßgebend. Schwerbehinderte und Gleichgestellte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sowie Auszubildende werden nicht mitgezählt. § 10 Abs. 2 Satz 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) § 144 gilt entsprechend.

§ 90g

(1) Die Berechtigung eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Leistungen nach § 90b Nr. 1 kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß der Anspruch des Arbeitgebers auf die Leistungen nach § 90c nicht besteht, weil die Voraussetzung des § 90b Nr. 2 nicht vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Arbeitgeber die Leistungen nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 90k nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne daß dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.

§ 90h

(1) Werden die Leistungen nach § 90b Nr. 1 auf Grund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erbracht oder dem Arbeitgeber erstattet, gewährt die Bundesanstalt auf Antrag der Tarifvertragsparteien die Leistungen nach § 90c der Ausgleichskasse.

(2) Für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 90i

(1) Bezieht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesanstalt Leistungen nach § 90c erbracht hat, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld und liegt der Bemessung dieser Leistungen ausschließlich die Altersteilzeitarbeit zugrunde, gewährt die Bundesanstalt anstelle des Arbeitgebers die Leistungen des § 90b Nr. 1 in Höhe der Erstattungsleistungen nach § 90c.

(2) Bezieht der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld, gilt für die Berechnung der Leistungen des § 90b Nr. 1 und des § 90c das Entgelt für die vereinbarte Arbeitszeit als Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 138 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

§ 90j

Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Leistungen nach § 90c erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Erbringt eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien die Leistungen des § 90b Nr. 1, besteht die Mitteilungspflicht dieser gegenüber.

§ 90k

(1) Die Leistungen nach den § 90c und § 90i Abs. 1 werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

(2) Die Leistungen nach § 90c werden nachträglich für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen, die Leistungen nach § 90i Abs. 1 zusammen mit der Lohnersatzleistung ausgezahlt.“

4. In § 103 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „oder vor der Arbeitslosigkeit bereits eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt hat“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, BGBl. 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 38 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit“ durch folgende Worte ersetzt:
„§ 38 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit“.
2. In § 33 Abs. 2 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:
„4. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit,“.
3. Dem § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Altersrente wegen Altersteilzeitarbeit von
a) der Hälfte der Vollrente das 52,5fache,
b) zwei Dritteln der Vollrente das 35fache
des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3), die der Versicherte im letzten Kalenderjahr vor Beginn der ersten Rente wegen Alters bei Vollzeitbeschäftigung erzielt hätte.“
4. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit“.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Versicherte haben Anspruch auf Altersrente wegen Altersteilzeitarbeit, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Rente insgesamt 104 Wochen mit einer verkürzten Ar-

beitszeit gemäß § 90 a Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes beschäftigt waren und die Bundesanstalt für Arbeit für sie Leistungen nach § 90 c des Arbeitsförderungsgesetzes erbracht und sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4 erfüllt haben.“

5. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Teilrente“ die Worte „, eine Altersrente wegen Altersteilzeitarbeit jedoch nur als Teilrente“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „zwei Drittel“ die Worte „, die Altersrente wegen Altersteilzeitarbeit die Hälfte oder zwei Drittel“ eingefügt.

6. Dem § 163 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Versicherten, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer verkürzten Arbeitszeit nach § 73 a oder § 90 a des Arbeitsförderungsgesetzes ausüben, gilt für diese Zeiten bis zu fünf Jahren nach Beginn der Arbeitszeitverkürzung auch der Betrag zwischen 90 vom Hundert des Vollarbeitsentgeltes und dem Arbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit, höchstens bis zu 90 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt (Unterschiedsbetrag).“

7. In § 168 Abs. 1 Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. bei Arbeitnehmern, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer verkürzten Arbeitszeit nach § 73 a oder § 90 a des Arbeitsförderungsgesetzes ausüben, für den Unterschiedsbetrag von den Arbeitgebern.“

Artikel 3

Inkrafttreten und Regelungen der Befristung

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(2) Ab dem 1. Januar 2000 ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der §§ 73 a, 90 a oder § 90 b Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****1. Notwendigkeit der Neuregelung**

Die anhaltende Massenarbeitslosigkeit bedroht die soziale und wirtschaftliche Stabilität. Im Jahresdurchschnitt 1994 gab es in Deutschland ca. 3,7 Mio. registrierte Arbeitslose. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geht für 1995 nur von einem geringfügigen Rückgang um ca. 90 000 Arbeitslose aus.

Im vergangenen Jahr haben die Tarifvertragsparteien in wichtigen Branchen der deutschen Industrie Regelungen zur Beschäftigungssicherung vereinbart, die im wesentlichen auf dem Instrument der betrieblichen Arbeitszeitverkürzung ohne vollen Lohnausgleich basieren. Diese Entwicklung sollte durch Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes unterstützt werden. Einsparungen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch vermiedene Entlassungen oder zusätzliche Einstellungen von vorher Arbeitslosen aufgrund von Regelungen zur Teilzeitarbeit ermöglicht werden, sollen an die teilzeitarbeitenden Arbeitnehmer weitergegeben werden.

Teilzeitarbeit ist notwendig als Anreiz, um die vorhandene Arbeit und das Erwerbseinkommen auf mehr Menschen und gerechter zu verteilen. Frauen und Männern können damit unterschiedliche Lebensarbeitszeiten mit unterschiedlicher, zeitlich veränderter Gewichtung von Familien und Erwerbsarbeit ermöglicht werden. Dies soll auch dazu beitragen, daß Personen mit höherem Einkommen Arbeitszeitverkürzungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen.

2. Grundzüge der Neuregelung

a) Die voraussehbare wirtschaftliche Entwicklung wird in absehbarer Zukunft nicht ausreichend Arbeitsplätze für die Großzahl gegenwärtig arbeitsloser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland schaffen. Durch eine breitere Verteilung der Arbeit können jedoch mehr Menschen vor Arbeitslosigkeit bewahrt bzw. Neueinstellungen ermöglicht werden.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Teilzeitbeihilfe (§ 73a AFG) vor, die bei vermiedenen Neuentlassungen oder ermöglichten zusätzlichen Neueinstellungen von vorher Arbeitslosen gewährt werden kann. Die Höhe der Teilzeitbeihilfe orientiert sich an den hierdurch erzielten Einsparungen bei der Bundesanstalt für Arbeit. Der Übergang zu einem geringeren Einkommen wird durch die Teilzeitbeihilfe individuell abgedeckt.

b) Eine besondere Form der Teilzeitförderung soll älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährt werden. Dies wird durch die modifizierte

Aufnahme des Altersteilzeitgesetzes in das Arbeitsförderungsgesetz in Verbindung mit der Einführung einer Altersteilrente wegen Altersteilzeit erreicht. Altersteilzeitarbeit ist ein Beitrag zur Humanisierung der Arbeit. Durch die Altersteilzeitförderung wird ein schrittweiser Übergang ermöglicht, der den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hilft, die notwendigen Anpassungsprozesse an den neuen Lebensabschnitt besser zu vollziehen. Gleichzeitig wird durch die Reduzierung der Arbeitszeit und der damit verbundenen zusätzlichen Einstellung von Arbeitslosen auf die frei gewordenen Arbeitsplätze ein Beitrag zur Minderung der Beschäftigungskrise geleistet.

Die Absenkung der Altersgrenze auf das 55. Lebensjahr dient der Akzeptanzhöhung. Die geringe Inanspruchnahme des Altersteilzeitgesetzes in der Vergangenheit ist maßgeblich auf die gewählte Altersgrenze (58. Lebensjahr) zurückzuführen. Das Altersteilzeitgesetz stand in Konkurrenz zur Regelung des § 105c AFG, der den erleichterten Bezug von Arbeitslosengeld bei Vollendung des 58. Lebensjahres regelt.

c) Für die Arbeitnehmer ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Arbeitszeitreduzierung, daß durch verminderte Arbeitszeit die Versorgung im Alter nicht gefährdet wird. Neben der Sicherung des laufenden Einkommens spielt daher die Sicherung der Rentenansprüche eine wichtige Rolle bei der Entscheidung für Teilzeitarbeit. Das Gesetz sieht daher vor, daß für die teilzeitarbeitenden Arbeitnehmer mit Teilzeitbeihilfe oder im Rahmen der Altersteilzeitarbeit bis zu fünf Jahren Beiträge auf der Basis von 90 v. H. des Volllohnes zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

d) Das Gesetz soll dazu beitragen, die Möglichkeiten und die Attraktivität von Teilzeitarbeit zu erhöhen. Dabei sollen die Tarifvertragsparteien weiterhin ihre Verantwortung wahrnehmen und eigene Teilzeitarbeitsmodelle entwickeln und umsetzen. Auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Arbeitsverträge und Arbeitszeit müssen Teilzeitarbeit fördern und absichern und Bestandteil des Arbeitsvertragsgesetzes werden.

Dazu gehören im einzelnen:

- Verbot der Ungleichbehandlung von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung ohne sachlichen Grund;
- Recht auf Verkürzung der Wochenarbeitszeit bei Verminderung des Arbeitsentgelts sowie Recht auf Rückkehr auf einen Vollzeitarbeitsplatz bei Berücksichtigung der betrieblichen Belange;

- Vorrang des Freizeitausgleichs bei der Abgeltung von Überstunden.

e) Die gesetzlichen Regelungen sind bis zum 31. Dezember 1999 befristet. Die Befristung ermöglicht es, Erfahrungen bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelung zu sammeln, auf deren Grundlage dann über eine Verlängerung der Regelungen entschieden werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2 (§ 73a AFG)

Für den Fall, daß infolge der Arbeitszeitverkürzungen Neueinstellungen vorgenommen werden, ist die Teilzeitbeihilfe eine Pflichtleistung der Bundesanstalt für Arbeit. Um Mitnahmeeffekte und Mißbrauch zu vermeiden, wird die Gewährung der Teilzeitbeihilfe für den Fall vermiedener Entlassungen dagegen in das Ermessen der Bundesanstalt gestellt.

Die Höhe der Teilzeitbeihilfe orientiert sich am allgemeinen Leistungssatz der Arbeitslosenhilfe und der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit. Die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen gewährleistet eine sozialverträgliche Lösung und schafft für die unteren Einkommen eine zusätzliche Erleichterung. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Statistiken über die Dauer der Arbeitslosigkeit in den neuen und alten Bundesländern einerseits und für abgeschlossene Arbeitslosigkeitsperioden (Bewegungsanalysen) und nach andauernder Arbeitslosigkeit (Strukturanalysen) andererseits ist die Zugrundelegung von 39 Wochen für die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit angemessen.

Auf dieser Grundlage ist dieses Instrument für die Bundesanstalt kostenneutral. Für den Fall vermiedener Entlassungen sind die ersparten Lohnersatzleistungen (in der Regel als Arbeitslosengeld) höher als die Teilzeitbeihilfe, für den Fall von zusätzlichen Neueinstellungen von Arbeitslosen können auch Beziehende von Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe oder Arbeitslose ohne Leistungsbezug vermittelt werden. Hier dürfte der Arbeitslosenhilfesatz (53 v. H.) dem durchschnittlichen Leistungssatz nahekommen. Infolgedessen wird so an Lohnersatzleistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehr eingespart als an Teilzeitbeihilfe ausgegeben wird, so daß auch ein Deckungsbeitrag für die von der Bundesanstalt zu tragenden Rentenversicherungsbeiträge für den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. des Vollohns und dem gezahlten Teilzeitarbeitsentgelt verbleibt. Unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Dauer der Arbeitslosigkeit ergibt sich insgesamt eine kostenneutrale Ausgestaltung. Prinzipiell ist die Höhe der Teilzeitbeihilfe am entgangenen Einkommen ausgerichtet, Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze werden nicht berücksichtigt. Infolge der noch unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen ergibt sich dadurch auch eine Differenzierung bei höherem Einkommen in den alten und neuen Bundesländern.

Durch die Förderung soll die Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für die Gestaltung von Vereinbarungen zur Arbeitszeitverkürzung verstärkt werden. Frauen sind zahlenmäßig und auch am Beihilfeaufkommen entsprechend ihrem Anteil an den Personen im Betrieb, die ihre Arbeitszeit reduzieren, zu beteiligen. Bei der Verteilung der Beihilfe ist es unerheblich, aus welchem Motiv Beschäftigte ihre Arbeitszeit reduzieren.

Für Beschäftigte, die eine Teilzeitbeihilfe erhalten, sollen rentenrechtliche Nachteile weitgehend ausgeglichen werden. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. des Vollohns und dem gezahlten Teilzeitarbeitsentgelt entfällt, wird dem Arbeitgeber durch die Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Da der Arbeitgeber eine Teilzeitbeihilfe für die Arbeitnehmer erhält, die sich auf der Basis der eingesparten Lohnersatzleistungen einschließlich der Beiträge für Kranken- und Rentenversicherung für neun Monate errechnet, werden dem Arbeitgeber die zu zahlenden zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge erstattet.

Die Förderung ist an die Vermeidung von Entlassungen bzw. an zusätzliche Neueinstellungen von vorher Arbeitslosen sowie von Arbeitnehmern, die zuvor in einer Maßnahme nach den §§ 91, 97, 242s oder § 249h AFG beschäftigt waren, gebunden. Individuelle Formen der Teilzeitarbeit werden mit diesem Instrument nicht gefördert.

Zu Nummer 3 (§§ 90 bis 90k AFG)

Die Regelungen des früheren, bis 31. Dezember 1992 befristeten Altersteilzeitgesetzes werden mit folgenden Änderungen in das Arbeitsförderungsgesetz aufgenommen:

Die Leistungen werden bereits nach dem 55. Lebensjahr gewährt, um für einen größeren Kreis von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anreize für den Übergang von Voll- in Teilzeitarbeit zu schaffen sowie die Akzeptanz der Regelung zu erhöhen (§ 90a Abs. 1 Nr. 1).

Die Leistung wird auf eine Bezugsdauer von fünf Jahren begrenzt (§ 90d Abs. 1 Nr. 1). Nach Ablauf dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Altersteilrente wegen Altersteilzeitarbeit (vgl. Artikel 2).

Der Ausgleich rentenrechtlicher Nachteile erfolgt nicht – wie im Altersteilzeitgesetz von 1988 – über die Höherversicherung, sondern wie bei der Teilzeitbeihilfe über die Zahlung von höheren Pflichtbeiträgen. Die Höherversicherung ist seit dem 1. Januar 1992 grundsätzlich nicht mehr möglich. Aus rechtssystematischen und sozialpolitischen Gründen ist eine Einbeziehung der älteren Arbeitnehmer mit Altersteilzeitarbeit nach diesem Gesetz in die Höherversicherung nicht möglich.

Zu Nummer 4 (§ 103 AFG)

Arbeitslosen, die bereits vor der Arbeitslosigkeit teilzeitbeschäftigt waren, soll die Möglichkeit einge-

räumt werden, sich ohne Nachteile für den Leistungsbezug nur für eine Teilzeitbeschäftigung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 3 (§ 34 SGB VI)

Für die Altersteilrente von der Hälfte oder zwei Dritteln der Vollrente sind besondere Hinzuverdienstgrenzen erforderlich, weil die Hinzuverdienstgrenzen für die allgemeine Teilrente (§ 34 Abs. 3, § 42) an das erzielte Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Beginn der Altersrente anknüpfen. Zu diesem Zeitpunkt übten die Anspruchsberechtigten aber bereits eine Teilzeitbeschäftigung aus, so daß die Beschäftigung nochmals eingeschränkt werden müßte, um die Hinzuverdienstgrenzen einzuhalten. Eine Teilzeitbeschäftigung über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus wäre im bisherigen Umfang nicht mehr möglich. Um den Anspruch auf eine Altersteilrente wegen Altersteilzeit zu sichern und den bisherigen Umfang der Teilzeitbeschäftigung aufrechtzuerhalten, müssen die Hinzuverdienstgrenzen und Entgeltpunkte auf der Basis des Einkommens berechnet werden, das der Beschäftigte bei Ausübung der Beschäftigung als Vollzeitbeschäftigter erzielt hätte. Der Absatz 4 stellt dies sicher.

Zu Nummer 4 (§ 38 SGB VI)

Der von der Bundesanstalt für Arbeit zu leistende Aufstockungsbetrag nach § 90c Abs. 1 Nr. 1 AFG entfällt nach fünf Jahren. Als Ausgleich sollen die Arbeitnehmer bis zur Inanspruchnahme einer Vollrente wegen Alters eine Teilrente wegen Altersteilzeit beanspruchen können, um ihnen die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang und

dementsprechendem Arbeitsentgelt zu ermöglichen. Die Arbeitnehmer zahlen aus ihrer Teilzeitbeschäftigung weitere Beiträge zur Rentenversicherung und erwerben weitere Rentenanwartschaften für eine spätere Vollrente. Die Einführung der neuen Rentenart ist notwendig, weil die bestehenden Rentenarten nicht die Voraussetzungen bieten, um das sozialpolitische Ziel zu erreichen. Die Anspruchsvoraussetzungen der Teilrente wegen Altersteilzeit knüpfen an die Intention und Systematik zur Altersrente wegen Arbeitslosigkeit an. Der Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Altersteilzeitarbeit steht stets eine Teilzeitarbeitslosigkeit gegenüber.

Zu Nummer 6 (§ 163 SGB VI)

Die Regelung soll rentenrechtliche Nachteile für die Beschäftigten ausgleichen, die im Rahmen des § 73a oder § 90a AFG nur verkürzte Zeit arbeiten. Wie in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes von 1988 soll der Ausgleich nicht auf Basis des vollen Lohnes, sondern auf Basis von 90 v. H. des Lohnes stattfinden.

Zu Nummer 7 (§ 168 SGB VI)

Die auf den Unterschiedsbetrag entfallenden Beiträge sind vom Arbeitgeber allein zu tragen. Er erhält diese nach § 73a oder § 90c AFG von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes sowie Regelungen, die sich aus der Befristung des Gesetzes ergeben.

Stellungnahme der Bundesregierung

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§ 73 a AFG) und Artikel 2 Nr. 6 (§ 163 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Gegen die vorgeschlagene Einführung einer Teilzeitbeihilfe spricht, daß viele Arbeitnehmer auch ohne einen finanziellen Ausgleich bereit wären, ihre Arbeitszeit zu reduzieren. So wurden etwa Umfragen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) zu den Teilzeitwünschen von Arbeitnehmern stets mit dem Hinweis auf entsprechende Einkommenseinbußen verbunden. Trotzdem haben 57 v. H. der Frauen und 11 v. H. der Männer den Wunsch nach einer Arbeitszeitreduzierung geäußert. Nach anderen Umfragen sind bis zu 2,5 Millionen Arbeitnehmer in Deutschland zu Arbeitszeitverkürzungen bereit.

Entgegen der Annahme des Bundesrates ist die Regelung auch nicht kostenneutral.

Einerseits ist der finanzielle Aufwand für die Teilzeitbeihilfe beträchtlich. So ergibt eine Modellrechnung, in der unterstellt wird, daß die Beihilfe zu eher bescheidenen Arbeitszeitreduzierungen von 66 000 Vollzeitäquivalenten im Westen und 6 600 im Osten führt, Kosten von 800 Mio. DM im Westen und 60 Mio. DM im Osten. Hinzu kommen jährlich 790 Mio. DM im Westen und 65 Mio. DM im Osten, die von der Bundesanstalt für Arbeit für die Rentenversicherungsbeiträge aufgebracht werden müßten. Insgesamt ergäben sich bei diesen Annahmen also Mehrbelastungen von mindestens 1,59 Mrd. DM allein im Westen.

Andererseits sind die unterstellten Einspar- und Kompensationseffekte dieser Maßnahme höchst unsicher. Insbesondere ist davon auszugehen, daß ein erheblicher Teil der Subventionsempfänger seine Arbeitszeit auch ohne Beihilfe reduzieren würde, wenn ein entsprechendes Teilzeitarbeitsangebot vorläge.

Darüber hinaus ist die verwaltungstechnische Durchführbarkeit der Regelung nicht gewährleistet. Wegen des fluktuierenden Personalbestandes in den Unternehmen wären die Einspareffekte durch die zusätzliche Einstellung von Arbeitslosen von der Arbeitsverwaltung nicht zu überprüfen. Dies gilt vor allem deshalb, weil die Überprüfung nicht nur im Zeitpunkt der Neueinstellung, sondern zur Vermeidung von Mißbrauch (z. B. durch kurzfristige Rückkehr zur Vollbeschäftigung) und wegen des Erfordernisses der unbefristeten Einstellung auch über einen längeren Zeitraum von mindestens einem Jahr erfolgen müßte.

Zusätzliche Bedenken bestehen insoweit, als die Teilzeitbeihilfe auch für kollektive Arbeitszeitverkürzungen zur Vermeidung von Entlassungen gewährt werden soll. Hierdurch würde es Unternehmen ermöglicht werden, Kosten betrieblicher Umstrukturierungen auf die Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung abzuwälzen.

In dem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, daß die Arbeitsverwaltung den geforderten Kausalzusammenhang zwischen der Zahlung der Teilzeitbeihilfen und der Vermeidung von Entlassungen in der Praxis nicht überprüfen könnte. Dieses Problem läßt sich auch nicht dadurch lösen, daß die Zahlung der Teilzeitbeihilfe nach dem Gesetzentwurf in das Ermessen der Arbeitsverwaltung gestellt werden soll. Vielmehr würden die Sozialpartner versuchen, die Arbeitsverwaltung frühzeitig in ihre Sozialplanverhandlungen einzubeziehen, um diese so weit wie möglich an den Sozialplankosten zu beteiligen.

Die Bundesregierung spricht sich daher gegen den Vorschlag des Bundesrates aus.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§§ 90 bis 90 k) und Artikel 2 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Die vorgeschlagene Regelung hätte zwar den Vorteil, daß sie ebenso wie das für Neufälle bis zum 31. Dezember 1992 anzuwendende Altersteilzeitgesetz den älteren Arbeitnehmern die Möglichkeit eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand eröffnen würde. Hierdurch würde der Druck auf ältere Arbeitnehmer von seiten der Arbeitgeber und des Betriebsrates, ihren Arbeitsplatz unter Aufstockung des Arbeitslosengeldes zugunsten der Beschäftigung jüngerer arbeitsloser Arbeitnehmer aufzugeben, geringer werden. Positive Nebeneffekte wären zudem, daß den Arbeitgebern das Know-how ihrer älteren Mitarbeiter länger erhalten bliebe. Allerdings waren die Wirkungen des Altersteilzeitgesetzes auf dem Arbeitsmarkt außerordentlich gering, weil das Gesetz durch die Tarifvertragsparteien in den Tarifverträgen nicht umgesetzt worden ist.

Im übrigen bestehen gegen die Gesetzesvorlage Bedenken, weil einem Personenkreis, der mit der Vollendung des 60. Lebensjahres generell keinen Anspruch auf Altersrente erwirbt, schon von diesem Zeitpunkt an die Möglichkeit eröffnet werden soll, ohne Abschläge eine vorzeitige Altersteilrente zu beziehen. Diese Regelung würde durch die hiermit verbundenen Mehrbelastungen mittel- und langfristig die finanzielle Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung überfordern, zumal der Gesetzentwurf insoweit keine Vorschriften zur Wahrung der Kostenneutralität enthält.

Die Bundesregierung spricht sich daher gegen den Vorschlag des Bundesrates aus.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 103 Abs. 1 Satz 2 AFG)

Nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf soll ein Arbeitsloser, der zuvor – wenn auch nur kurze Zeit – teilzeitbeschäftigt war, während der gesamten Dauer

der Arbeitslosigkeit eine Vollzeitbeschäftigung, für die er gesundheitlich und nach seinen häuslichen Verhältnissen in Betracht kommt, ohne leistungsrechtliche Folgen ablehnen können. Der Leistungsanspruch soll selbst dann nicht entfallen, wenn der Versicherungsfall nur durch die Vermittlung einer zumutbaren Vollzeitbeschäftigung beendet werden kann oder die angebotene freie Arbeitsstelle andernfalls unbesetzt bliebe. Diese Regelungen wären mit der Systematik der Arbeitslosenversicherung nicht zu vereinbaren.

Das von den antragstellenden Ländern geforderte Recht der Teilzeitbeschäftigten, ihre Arbeitsbereitschaft auf Dauer einzuschränken, müßte auch zu Einschränkungen bei der Leistungshöhe führen. Es könnte z. B. nicht hingenommen werden, daß ein Arbeitsloser während der Zeit, für die er lediglich eine Teilzeitbeschäftigung anstrebt, aufgrund derzeit geltender Regelungen (§ 112 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 4 a oder

Abs. 7 AFG) Arbeitslosengeld nach einem Vollzeitarbeitsentgelt erhält.

Im übrigen trägt § 11 der Zumutbarkeitsanordnung der Bundesanstalt für Arbeit vom 16. März 1982 dem Anliegen der antragstellenden Länder ausreichend Rechnung. Danach kann ein Arbeitsloser, der im letzten Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zehn Monate teilzeitbeschäftigt war, während der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit – je nach Dauer der Beschäftigung vier oder sechs Monate – seine Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitarbeit beschränken. Vom Beginn des fünften oder siebten Monats der Arbeitslosigkeit an besteht Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung im Rechtssinne nur, wenn der Leistungsbezieher bereit ist, jede ihm zumutbare Arbeit anzunehmen, die er ausüben kann.

Die Bundesregierung spricht sich daher gegen den Vorschlag des Bundesrates aus.